

Bekanntmachungen

**Satzung
über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze
der Stadt Starnberg
(Grundsteuerhebesatzsatzung)**

vom 26.11.2024

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2025 | 400 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2025 | 575 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, 26.11.2024
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 IV „Wittelsbacherstraße 1“, Gemarkung Starnberg als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss hat am 21.11.2024 den Satzungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 21.11.2024 gefasst, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan mit seiner Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14 bis 16 Uhr) im

Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 313,

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, gleiches gilt für die im Bebauungsplan genannten DIN-Normen. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Im Übrigen kann der Bebauungsplan im städtischen Geo-Informationssystem jederzeit unter <https://www.starnberg.de/wirtschaft-planen-bauen/geo-info-system> abgerufen werden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8105 IV in der Fassung vom 21.11.2024 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel beim Zustandekommen eines Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, den 04.12.2024

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

**Änderungssatzung
der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabesatzung (WAS)
der Stadt Starnberg**

vom 10.12.2024

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.07.2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Starnberg vom 25.10.2018, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Gebühr beträgt netto 1,32 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Starnberg, den 10.12.2024
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

**Satzung
über die Bestattungseinrichtungen
der Stadt Starnberg**

(Friedhofssatzung)

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Widmungszweck

§ 2 Bestattungsanspruch

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

III. Grabstätten und Grabmale

- § 8 Grabstätten
- § 9 Grabarten
- § 10 Aschereste und Urnenbeisetzungen
- § 10a Nähere Bestimmungen zu den Grabstätten
- § 11 Grabmaße
- § 12 Rechte an Grabstätten
- § 13 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfassungen
- § 19 Grabmalgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser
- § 22 Leichentransport
- § 23 Leichenbesorgung
- § 24 Bestattung
- § 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 26 Ruhefrist
- § 27 Trauerhallen
- § 28 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Ersatzvornahme
- § 30 Haftungsausschluss
- § 31 Zuwiderhandlungen
- § 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Widmungszweck

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt die Stadt folgende Einrichtungen des Bestattungswesens als öffentliche Einrichtungen:

1. den Waldfriedhof
2. das Leichenhaus im Waldfriedhof
3. die Trauerhalle im Waldfriedhof

4. den Friedhof an der Hanfelder Straße
5. das Leichenhaus im Friedhof an der Hanfelder Straße
6. die Trauerhalle im Friedhof an der Hanfelder Straße

7. den Friedhof Söcking

8. das Leichenhaus im Friedhof Söcking
9. die Trauerhalle im Friedhof Söcking

10. den Friedhof St. Stephan Söcking

11. den Friedhof Perchting
12. das Leichenhaus im Friedhof Perchting
13. die Trauerhalle im Friedhof Perchting

14. den Friedhof Percha
15. das Leichenhaus im Friedhof Percha
16. die Trauerhalle im Friedhof Percha

17. den Friedhof Wangen
18. das Leichenhaus im Friedhof Wangen
19. die Trauerhalle im Friedhof Wangen

20. das Leichenhaus am Friedhof Leutstetten

(2) Die städtischen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Starnberg als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens.

§ 2 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt
- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Stadt Starnberg hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV),
 - c) die im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 15 BestG.

(2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Friedhofsverwaltung der Stadt Starnberg verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer grabnutzungsberechtigt ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 4 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können im öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Es ist ebenfalls möglich, auf jedem Friedhof, in Friedhofsteilen und einzelnen Grabstätten nur noch Urnenbeisetzungen zuzulassen, wenn die örtlichen Gegebenheiten bzw. die Bodenbeschaffenheit

dies notwendig machen.

- (3) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung ist jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen. durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (6) Im Übrigen gilt Art. 11 des Bestattungsgesetzes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber, während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten, für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig, der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden. Den Besuchern der Friedhöfe nach § 1 dieser Satzung ist insbesondere nicht gestattet:
 1. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde,
 2. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen, zu nächtigen sowie zu lagern,
 3. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwägen, Gehhilfen und Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
 4. den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unbefugt zu betreten.
 5. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Einrichtungen abzulegen,

8. Plastik- und Metallteile, insbesondere Kränze und ausgebrannte Grablichthüllen, in Container für kompostierbaren Abfall zu deponieren,
 9. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 10. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 11. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen,
 12. Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Der Grabaushub, das Einfüllen und das Herrichten von Erd-, Urnengräbern und Grabfeldern sowie die Abfuhr des nicht einfüllbaren Erdmaterials ist von dem Inhaber des Nutzungsrechts einem auf den Friedhöfen der Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen oder Gewerbetreibenden zu übertragen.
- (2) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen sowie Grabmale und Grabeinfassungen errichten, bearbeiten oder entfernen, für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen.
- (3) Die Zulassung nach Abs. 2 wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet und zuverlässig sind. Fachlich geeignet zur Errichtung von Grabmalen und Einfassungen sind Gewerbetreibende, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten der Friedhöfe die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständig Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft. Gewerbetreibende, die Gräber ausheben und verfüllen, müssen über geeignetes Gerät verfügen und insbesondere die „Allgemeinen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG)“ die hierzu ergangenen Richtlinien der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sowie die Vorschriften der Gemeinde-Unfall-Versicherung (GUV) kennen und beachten. Eine entsprechende Erklärung über die Erfüllung der vorstehenden Anforderungen durch den Antragsteller in Bezug auf die jeweilige Dienstleistung ist dem Antrag auf Zulassung ebenso beizufügen wie ein Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Schäden nach Abs. 9 abdeckt.

- (4) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein in den Friedhöfen arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des jeweiligen Friedhofes verwiesen werden.
- (5) Über den Antrag entscheidet die Stadt innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Stadt nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.
- (6) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende sowie deren Gehilfen haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Stadt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.
- (7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 2 bis 6 sind nicht anwendbar.
- (8) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).
- (9) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 6 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Friedhöfen nach § 1 Abs. 1 beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (11) Sofern für den Grabaushub und sonstige Arbeiten ein Befahren von Flächen außerhalb der Friedhofswege erforderlich ist, sind die Böden zur Vermeidung von Flurschäden durch Überfahrplatten, insbesondere nach langanhaltenden Regenereignissen oder Tauwetter, zu schützen. Für Schäden haftet der Verursacher.
- (12) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abräum-, Rest und Verpackungsmaterialien der an den Friedhöfen gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, insbesondere alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Abdeckplatten, Erde, abgeräumte Pflanzen, Folien, Kunststoff- und Styroporpaletten für Blumentöpfe, sind von diesem vom jeweiligen Friedhof zu entfernen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.
- (3) Das Grabnutzungsrecht an Grabstätten wird an natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- (4) Das Grabnutzungsrecht (Absatz 3) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr für mindestens zwei Jahre, längstens für 10 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf der gemeindlichen Friedhöfe es zulässt.

§ 9 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a. Einzelgrabstätten
 - b. Doppelgrabstätten
 - c. Mehrfachgrabstätten
 - d. Umenerdgrabstätten
 - e. Umengrabnischen
 - f. Baumgrabstätten
 - g. anonyme Urnengrabstätte
 - h. Umenerdröhren
 - i. Grabkammern
 - j. Kindergrabstätten
 - k. Grabstätte für stillgeborenes Leben
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Friedhofsverwaltung bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Stadt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten sind grundsätzlich mit zwei Verstorbenen, die übereinander beigesetzt werden, bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen belegbar. Die Bestattung einer zweiten Leiche ist nur möglich, wenn die zuerst beigesetzte Leiche in Tieflage bestattet wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung, während der laufenden Ruhefrist, um die Beisetzung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, kann nicht zugelassen werden. Bei einer Belegung mit zwei Verstorbenen, ist eine Neubelegung erst nach Ablauf beider Ruhefristen möglich.
- (4) In Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich. Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Ausnahmen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

- (5) In Grabkammern können sowohl Särge als auch Urnen eingestellt werden. Es können bis zu zwei Särge sowie bis zu sechs Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden. Bei der Einstellung von zwei Särgen ist eine Neubelegung erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.
- (6) In der Grabstätte für stillgeborenes Leben im Waldfriedhof werden Fehlgeburten unter 500 g anonym zur Ruhe gebettet. Für diese Grabart kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Eine Fehlgeburt unter 500 g kann auch in einem anderen Grabplatz bestattet werden, wenn Angehörige ein entsprechendes Nutzungsrecht an einer Grabstätte bereits besitzen oder ein solches erwerben.
- (7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Stadt.

§ 10 Aschereste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in allen Grabarten nach § 9 Abs. 1 beigesetzt werden. Aschekapseln und Überurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen, ausgenommen sind Überurnen, die in Urnenerdröhren beigesetzt werden sollen. Hier dürfen ausschließlich dauerhafte und wasserdichte Überurnen mit Aschekapseln aus biologisch abbaubarem Material eingesetzt werden.
- (3) Eine Urnengravnische ist mit maximal drei Aschekapseln oder zwei Überurnen belegbar. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Urnengravnische mit einer Abdeckplatte fachgerecht verschließen zu lassen. Als Verschlussplatten dürfen nur die von der Stadt bereitgestellten Verschlussplatten verwendet werden, die beim Erwerb des Nutzungsrechtes miterworben werden muss. Sie geht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten über.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist auch in Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrabstätten zusätzlich zu Sargbestattungen möglich. Einzelgräber können mit bis zu fünf, Doppelgräber mit bis zu acht Urnen belegt werden. Für Mehrfachgrabstätten muss die Zahl der maximal zu bestattenden Urnen im Einzelfall festgelegt werden.
- (5) Die anonyme Urnengrabstätte befindet sich im Friedhof Wangen. Hier ist ausschließlich eine Beisetzung von Aschekapseln ohne das Beisein von Angehörigen möglich. Der Bestattungsplatz wird nicht bekannt gegeben und nicht gekennzeichnet. Ein Nutzungsrecht für diese Bestattungsart kann nicht erworben werden.
- (6) Urnenerdröhren sind Edelstahlröhren, die zur Aufnahme von höchstens zwei Urnen, die übereinanderliegen, geeignet sind. Es dürfen ausschließlich Urnen eingestellt werden, die dauerhaft und wasserdicht sind und mit einer Aschekapsel aus biologisch abbaubarem Material bestückt sind. Die Urnen dürfen einen maximalen Durchmesser von 23 cm nicht überschreiten.
- (7) Urnenbestattungen unter Bäumen (Baumgrabstätten) werden an ausgewählten Plätzen auf den Friedhöfen angeboten. Welche Bäume für eine Baumbestattung in Frage kommen entscheidet die Friedhofsverwaltung. An Baumgrabstätten dürfen ausschließlich die Nutzungsberechtigten und in zweiter Reihe deren Ehepartner beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann eine Baumgrabstätte analog den anderen Bestattungsformen verlängert werden. Die Bäume mit Urnen sind, soweit möglich, zu erhalten. Bei Verlust der Vitalität des Baumes oder einer sicherheitsrechtlich notwendigen Entfernung eines Baumes wegen Krankheit oder Schäden ist eine möglichst gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

- (8) Grabmale, Gedenksteine, Blumenschmuck, Erinnerungsstücke, Kerzen, Lampen oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor Urnengrabnischen, Baumgrabstätten, Urnenerdröhren sowie der anonymen Urnengrabstätte nicht angebracht bzw. abgelegt werden. Auch sind Anpflanzungen jeglicher Art verboten. Die Grabpflege obliegt ausschließlich der Stadt. Widerrechtlich abgelegte Blumen oder sonstige in Satz 1 genannten Objekte besteht kein Anspruch mehr. Diese werden von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt und entsorgt.
- (9) In einer Urnenerdgrabstätte dürfen die Aschenreste von bis zu vier Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV), bei gleichzeitig laufender Ruhefrist, beigesetzt werden.
- (10) Für das Nutzungsrecht an Urnenerdgrabstätten gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.
- (11) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Stadt berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle auf einem städtischen Friedhof (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Überurnen zu entsorgen.

§ 10a Nähere Bestimmungen zu den Grabstätten

- (1) Gräber im Friedhof St. Stephan in Söcking werden als Gräber für Erdbestattungen nicht mehr vergeben. Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen erteilen.
- (2) Auf dem Friedhof Hanfelder Straße werden bei neu erworbenen Nutzungsrechten ab 01.01.2025 nur noch Urnenbestattungen zugelassen. Erdbestattungen sind ausschließlich in Gräbern zugelassen, bei denen bereits am 31.12.2024 ein Nutzungsrecht bestand.
- (3) Für die Gräber am Waldfriedhof der Sektion R-04 Grabnummern 01 bis 10, 14 bis 20 und 24 bis 30 sowie in der Sektion T-01 sind zukünftig nur noch Urnenbestattungen zugelassen

§ 11 Grabmaße

- (1) Die Größe der Grabfläche, für die das Nutzungsrecht besteht (Bepflanzung/Einfassung) wird je Grabstelle in den einzelnen Friedhöfen wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|----------------------------|
| 1. Waldfriedhof | Länge 1,40 m Breite 0,80 m |
| 2. Söcking und Percha | Länge 1,50 m Breite 0,80 m |
| 3. Perchting und Wangen | Länge 1,70 m Breite 0,80 m |
| 4. Hanfelder Straße | Länge 1,60 m Breite 0,80 m |
| 5. Urnenerdgrab Waldfriedhof (ausgenommen Baumgrab) | Länge 1,00 m Breite 1,00 m |
| 6. Urnenerdgrab restliche Friedhöfe | Länge 1,20 m Breite 0,60 m |
| 7. Kindergräber | Länge 1,20 m Breite 0,60 m |
- (2) Die Tiefe der Gräber, gemessen vom gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne betragen:
1. Bei Erdbestattungen in Tieflage muss das Grab mindestens 2,30 m tief ausgehoben werden.
 2. Bei Erdbestattungen in Normallage soll der Sarg, gemessen von der Oberkante, ein Überdeckung von 0,90 m haben, im Ausnahmefall kann hiervon abgewichen werden, die Mindestüberdeckung von 0,60 m darf nicht unterschritten werden.
 3. Gräber für die Beisetzung von Gebeinen mindestens 1,00 m
 4. Gräber für die Beisetzung von Urnen mindestens 0,80 m

(3) Der Abstand zu benachbarten Grabstätten muss mindestens 30 cm betragen.

§ 12 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, wober dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Der Nutzungsberechtigte einer Urnengravnische hat die nach § 10 Abs. 3 Satz 3 erworbene Verschlussplatte selbst gestalten zu lassen. Sie können wie folgt ausgeführt werden:
 - a. Beschriftung:
Negativschrift aus dem Stein herausgearbeitet, farbig gefasst oder mit Blei eingelegt.
Positivschrift aus dem Stein herausgearbeitet bzw. in Metallbuchstaben aufgesetzt.
 - b. künstlerische Gestaltung:
negative bzw. positive Halbreiefs aus dem Stein herausgearbeitet
Halbreiefs aus Metall
Bildmedaillons in angemessener Größe und handwerklicher Ausführung,
sonstige Gestaltungselemente sind nicht zulässig
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden sowie Mitglieder seiner Familie darin bestatten zu lassen, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (5) Das Nutzungsrecht an Grabstätten beginnt nach Zahlung der fälligen Gebühr. Es kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr entsprechend § 8 Abs. 4 verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
- (7) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu verlängern.
- (8) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (9) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat **bei gleichrangigen Personen** die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Erfolgt der Erwerb des Nutzungsrechtes ohne Beisetzung, muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes die Grabstätte hergerichtet werden.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 13 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 13 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29).

- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 13 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten, ausgenommen Urnengrabnischen, Baumgrabstätten und anonyme Grabstätten, müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Grabstätten im Waldfriedhof können auch ohne Grabstein, Einfassung nur mit Rasenansaat hergestellt werden, da dies dem Charakter des Waldfriedhofes entspricht.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern, außerhalb der Grabnutzungsfläche gem. § 11 Abs. 1 werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden. Anpflanzungen ohne Erlaubnis werden entschädigungslos beseitigt. Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (5) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (6) Einfassungspflanzen und Hecken sind nicht zugelassen.
- (7) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 29).
- (8) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (10) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes sind sämtliche Anpflanzungen auf der Grabnutzungsfläche zu entfernen, die Grabstätte einzuebnen und mit Rasensaat einzusäen.
- (11) Umwelt-, pflanzen- oder steinschädigende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.

§ 16 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Stadt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 11 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:
 - a. der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - b. eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen, sofern diese nicht genehmigungsfähig sind. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 13 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 29).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 17 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 18 Größe von Grabmalen und Einfassungen

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes nicht überschreiten. Auf den Friedhöfen gilt Folgendes:
 1. Einzelgrabstätte
 - a. Höhe einschließlich Sockel bis zu 1,30 m
 - b. Breite bis zu 0,80 m
 - c. Mindeststärke 0,14 m
 - d. Höhe der Holzkreuze bis zu 1,80 m
 - e. Höhe der schmiedeeisernen Kreuze bis zu 2,00 m

2. Mehrfachgrabstätten:
 - a. Die Höhe der Grabmale entspricht den Vorschriften für Einzelgrabstätten
 - b. Breite (bei Doppelgräber) bis zu 1,30 m
 - c. Breite (bei Dreifachgräber) bis zu 1,60 m
 - d. Mindeststärke 0,18 m

3. Urnengrabstätten:
 - a. Höhe einschließlich Sockel bis zu 0,90 m
 - b. Breite bis zu 0,60 m
 - c. Mindeststärke 0,12 m
 - d. liegende Platten Breite 0,40 m x Länge 0,60 m

4. Kindergrabstätten:
 - a. Für Kindergrabstätten gelten die gleichen Maße wie für Urnengrabstätten.
 - b. Im Waldfriedhof sind keine Kindergrabstätten vorgesehen.

(2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Stadt die Erlaubnis erteilt. Ausnahmen können nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden.

(3) Grabeinfassungen sind zulässig, dürfen jedoch die in § 11 Abs. 1 genannten Grabmaße nicht überschreiten.

§ 19 Grabmalgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

1. Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen.
2. Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoff einschließlich künstlicher Blumen,
3. Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

(3) Grababdeckplatten und Grabplatten sind zugelassen.

(4) Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen, auch unter Berücksichtigung der Gründe des Allgemeinwohls, auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils aktuellsten Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast

durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 13 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 29). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 16 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Stadt entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale, einschließlich der Fundamente, nach einer entsprechenden Aufforderung der Stadt durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 13 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten müssen eingeebnet und eingesät werden. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 29). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Das jeweilige Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung in einem der Friedhöfe. Besucher und Angehörige haben keinen freien Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.
- (2) Die Verstorbenen werden im jeweiligen Leichenhaus aufgebahrt. In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten auf Wunsch sehen.

Die Öffnung des Sarges erfolgt ausschließlich durch das Bestattungspersonal des von den Hinterbliebenen beauftragten Bestatters oder von ihm beauftragtes Bestattungspersonal. Der Sarg bleibt verschlossen, sofern eine entsprechende Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes vorliegt oder bei Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren.

- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 23 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

§ 24 Bestattung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde, in Grabkammern, Urnenerdröhren bzw. in Urnengrabschächeln. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt bzw. die Urnengrabschächel, die Urnenerdröhre oder die Grabkammer geschlossen ist.
- (2) Die Ausführenden Bestattungsunternehmen haben spätestens eine Woche nach erfolgter Beisetzung der Friedhofsverwaltung den Bestattungszeitpunkt, die exakte Lage, die Aushubtiefe, sowie gegebenenfalls die Nutzung des Leichenhauses und/oder der Trauerhalle schriftlich mitzuteilen.

§ 25 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhefrist

- (1) Die Ruhezeiten bei Erdbestattungen betragen wie folgt:
1. im Friedhof an der Hanfelder Straße 30 Jahre, jedoch in den Sektionen 7-18 sowie M und N 40 Jahre,
 2. in den übrigen Friedhöfen 15 Jahre,
 3. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 5 Jahre und
 4. bei Grabkammern 15 Jahre
- (2) Die Ruhezeit bei Feuerbestattungen beträgt 10 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit bei Baumbestattungen beträgt 15 Jahre.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt nach Anhörung des Gesundheitsamtes von den festgesetzten Ruhefristen abweichen.

(5) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 27 Trauerhallen

- (1) Trauerhallen dienen der Andacht und letzten Anteilnahme an den Verstorbenen. Hier werden, sofern dies von den Angehörigen gewünscht wird, Trauerfeiern abgehalten.
- (2) Zu den Trauerhallen gehören die Innenräume sowie die Terrassenbereiche vor den Hallen.
- (3) Die Dekoration der Trauerhalle wird von dem durch den Nutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen oder Gewerbetreibenden auf eigene Verantwortung vorgenommen.
- (4) Die wöchentliche Grundreinigung wird von der Stadt gestellt. Die beauftragten Bestatter oder Gewerbetreibenden haben nach den Trauerfeiern die Halle in einem ordentlichen Zustand, besenrein zu hinterlassen.
- (5) Trauerfeiern ab 50 Personen sind vorher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 28 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bzw. Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Diese Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten März bis Oktober und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages einer der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen sowie der Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Umbettungen von Urnen aus anonymen Grabfeldern sind grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, sofern der Sarg beschädigt ist.
- (6) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (7) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Stadt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es

nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 31 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a. die an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten (§ 5) missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt einen der Friedhöfe betritt,
- b. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
- c. den Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet (§ 7),
- d. die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- e. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 14 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- f. den Bestimmungen über die Exhumierung und Umbettung zuwiderhandelt (§ 28)
- g. sonstige Bestimmungen dieser Satzung missachtet. oder den Aufforderungen der Friedhofsverwaltung nicht nachkommt.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofssatzung) vom 29.06.2023 außer Kraft

Starnberg, 09.12.2024

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

**Änderungssatzung
der Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 09.12.2024

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.07.2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Starnberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Ziffer "2. Bestattungsgebühren (§ 5)" vollständig gestrichen.

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 2; die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.

2. § 5 wird wie vollständig gestrichen.

3. Der bisherige § 6 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

Die bisherige Ziffer 3 wird Ziffer 1 und erhält den Wortlaut: "1. alle Friedhöfe"

Die bisherige Ziffer 1 wird Ziffer 3. Hier wird das Wort "Familiengrab" durch "Doppelgrab" ersetzt.

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 26 der Friedhofsatzung) über die Dauer des bestehenden Grabnutzungsrechts hinaus, so ist für die Differenzlaufzeit die jeweilige Gebühr nach Abs. 1 im Voraus zu entrichten. Bei einer notwendigen Verlängerung wegen einer Beisetzung, wird die Jahresgebühr mit einem zwölftel je Monat, der verlängert werden muss, berechnet."

4. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Verwaltungsgebühren

1. Ausstellen einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	26,00 €
2. Umschreibung der Graburkunde	23,50 €
3. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (einmalig)	26,00 €
4. Zulassung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten (auf Dauer von 1 Jahr)	100,00 €
5. Zulassung zum Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen	26,00 €
6. Bearbeitungsgebühr für eine Bestattung	100,00 €
7. Bearbeitungsgebühr für einen Antrag auf Umbettung oder Ausgrabung von Urnen, Särgen und Gebeinen	30,00 €
8. Erlaubnis für Film- oder Fotoaufnahmen	50,00 €

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die sonstigen Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuft, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Für Leistungen, insbesondere das Bereitstellen der durch die Stadt vorgegebenen Verschlussplatten für die Urnengrabischen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde."

nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Zulassung nach Absatz 1 Ziffer 4 kann für eine maximale Dauer von 3 Jahren ausgestellt werden. Auf Antrag kann diese neu ausgestellt oder verlängert werden."

5. Der bisherige § 8 entfällt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Starnberg, den 09.12.2024
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Änderungsverordnung zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg

Auf Grund des Art. 28 Absatz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS II S. 241) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Stadt Starnberg folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Stadt Starnberg vom 15. September 2017 wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Ankündigungen von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Starnberg fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung."

(2) § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Von den Beschränkungen nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakattafeln (§ 1 Absatz 2), insbesondere an privaten Gartenzäunen angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von sechs Wochen ab einer Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde
- d) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungs-termin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden."

Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Der Antrag zur Plakatierung an städtischen Plakattafeln ist bei der Stadt vor Beginn der Plakatierung einzureichen. Bei der Zuteilung der Plätze wird der Grundsatz der Chancengleichheit angewandt."

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 10.12.2024
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Hundesteuersatzung

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Starnberg folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

vom 26.11.2024

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zweck gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,

8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt	
für jeden Hund	100,00 €,
für jeden Kampfhund nach § 6	1.000,00 €.

§ 6 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung, wird bei den folgenden Rassen von Hunden die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht für den einzelnen Hund nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 2 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 entfällt bei Tatbeständen nach § 6 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder, wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird, mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.05. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt melden.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2024 tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 17.11.2021 außer Kraft.

Starnberg, 26.11.2024
Stadt Starnberg

Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Impressum



Herausgeber: Stadt Starnberg | Vogelanger 2 | 82319 Starnberg
Verantwortlich: Patrick Janik, Erster Bürgermeister
Redaktion: Amt für Standortförderung, Kultur, Tourismus und Öffentlichkeitsarbeit
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar: www.starnberg.de